



Landkreis  
Barnim

Paul-Wunderlich-Haus · Am Markt 1 · 16225 Eberswalde

Herrn  
Martin Seehawer  
Pommernstr. 24  
16356 Werneuchen

Der Landrat

Bodenschutzamt  
untere Wasserbehörde

Am Markt 1  
16225 Eberswalde  
Bearbeiter: Volker Sefkow  
Raum: B.109  
Telefon: 0 33 34/214 1538  
Telefax: 0 33 34/214 2538  
wasserbehoerde@kvbarnim.de  
30. Mai 2018

**BEFREIUNG VON VERBOTEN DER  
WASSERSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG WERNEUCHEN  
IHR ANTRAG VOM 09. April 2018**

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
483.043.700

|                  |            |                                        |
|------------------|------------|----------------------------------------|
| Antragsteller    | Grundstück | Beiersdorfer Weg 27a, 16356 Werneuchen |
| Martin Seehawer  | Gemarkung  | Werneuchen                             |
| Pommernstr. 24   | Flur       | 2                                      |
| 16356 Werneuchen | Flurstück  | 954                                    |

Sehr geehrter Herr Seehawer,

Sie haben am 09. April 2018 einen Antrag auf Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung Werneuchen bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim (uWB) gestellt.

Ihr Antrag wird zurückgewiesen.

Die rechtliche Prüfung hat ergeben, dass Ihre Absicht, die in Ihrem Eigentum und im rechtskräftigen Flächennutzungsplan stehende landwirtschaftliche Fläche in Bauland umzuwandeln nicht im Ermessen der Wasserbehörde steht.

Dafür ist ausschließlich die Gemeinde in ihrer Planungshoheit zuständig. D. h., dass ausschließlich die Gemeinde einen Antrag auf Befreiung von den Verboten des Regelungspunktes I Nr. 66 der z. Zt. geltenden Allgemeinverfügung stellen könnte.

Am 09. April 2018 galt die am 06. Dezember 2017 durch den Kreistag Barnim erlassene Wasserschutzgebietsverordnung Werneuchen nicht mehr. Die Allgemeinverfügung zur vorübergehenden (bis zum Neuerlass der Verordnung durch den Kreistag) Sicherung des unter Schutz zustellenden Wasserschutzgebietes Werneuchen trat erst mit der Veröffentlichung des Amtsblattes Werneuchen am 20. April 2018 in Kraft.

Insofern gab es zum Zeitpunkt Ihres Antrages vom 09. April 2018 keinen Befreiungstatbestand. Selbst die verwaltungsrechtlich zulässige Umdeutung Ihres Antrages durch die Wasserbehörde

**Sprechzeiten der Kreisverwaltung:**  
Dienstag 9 bis 18 Uhr  
Montag, Mittwoch bis Freitag  
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter  
[www.barnim.de](http://www.barnim.de)

**Bankverbindung:**  
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03  
BIC: WELA DE D1 GZE  
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

**Telefonzentrale:**  
03334 214-0

**Postfach:**  
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient  
nur für den Empfang formloser  
Mitteilungen ohne digitale Signatur  
und/oder Verschlüsselung.

auf Befreiung von den nunmehr seit dem 20. April 2018 geltenden Verboten der Allgemeinverfügung führt nicht dazu, die beantragte Befreiung gewähren zu können. Sie sind nicht antragsberechtigt und demzufolge liegt auch kein Bescheidungsinteresse vor.

Über die Änderung des Flächennutzungsplanes entscheidet ausschließlich die Gemeinde. Sie hat dabei zu berücksichtigen, dass im stattgefundenen Trägerbeteiligungsverfahren gemäß § 4 BauGB auf die geplante Festsetzung des Wasserschutzgebietes und den damit einhergehenden Verboten hingewiesen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sefkow

Sachgebietsleiter Untere Wasserbehörde